

GEBÜHRENORDNUNG

Parkplatz Luftseilbahn Schattdorf – Haldi

(vom 3. Juli 2014; Stand am 17. November 2016)

Der Verwaltungsrat der Luftseilbahn Schattdorf – Haldi gestützt auf Artikel 23 seiner Statuten und der Gemeinderat Schattdorf, gestützt auf Artikel 82 der Gemeindeordnung, beschliessen:

Artikel 1 Zweck

Die Gebührenordnung regelt die Bewirtschaftung der Parkplätze auf dem Gelände der Luftseilbahn Schattdorf – Haldi inkl. der von der Einwohnergemeinde im Baurecht erstellten Tiefgaragenplätze.

Artikel 2 Grundsatz Gebühren

¹ Die Gebühren werden während 24 Stunden an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen erhoben. Die Parkuhr muss auch für Gratiszeit bedient werden.

² Es gibt keine Ausnahmen von der Gebührenpflicht.

Artikel 3 Gebühr Tagesparkierung

¹ Die ersten 45 Minuten sind gratis.

² Für jede weitere Stunde wird eine Gebühr von Fr. 1.– erhoben.

³ Die maximale Gebühr pro Kalendertag beträgt Fr. 6.–.

Artikel 4 Gebühr Dauerparkierung

¹ Eine Monatskarte für einen ungedeckten Parkplatz beträgt Fr. 40.–.

² Eine Jahreskarte für einen ungedeckten Parkplatz kostet Fr. 440.–.

³ Für Genossenschafter der Luftseilbahn Schattdorf – Haldi kostet eine Jahreskarte für einen ungedeckten Parkplatz Fr. 100.–.

⁴ Für Inhaber eines Jahresabonnements der Luftseilbahn Schattdorf – Haldi kostet eine Jahreskarte für einen ungedeckten Parkplatz Fr. 150.–.

⁵ Die Gebühren gemäss Absatz 1 bis 4 gelten nicht für die Parkplätze der Tiefgarage.

Artikel 5 Bewirtschaftung

¹ Für die Gebührenkontrolle ist die Einwohnergemeinde Schattdorf zuständig.

² Die Einwohnergemeinde Schattdorf kann die Gebührenkontrolle der Parkplätze an eine private Unternehmung vergeben.

³ Dauerparkkarten für den Parkplatz Luftseilbahn Haldi, für Genossenschafter und Inhaber eines Jahresabonnements der Luftseilbahn Haldi, werden gemäss Artikel 4 durch die Luftseilbahn Schattdorf – Haldi verkauft.

⁴ Die Luftseilbahn Schattdorf – Haldi führt über ihre Gebühreneinnahmen Buch und weist der Gemeinde jährlich die Ermittlung der Nettoeinnahmen aus.

Artikel 6 Unterhalt

¹ Der Unterhalt zwischen der Luftseilbahn Schattdorf – Haldi und der Einwohnergemeinde Schattdorf wird durch ein separates Pflichtenheft vereinbart.

50.31

Artikel 7 Einnahmen

¹ Die Einnahmen werden zwischen der Luftseilbahn Schattdorf – Haldi und der Einwohnergemeinde Schattdorf geteilt.

² Zu den Einnahmen gehören die Schreibgebühren sowie allfällige Werbeeinnahmen, die auf dem Parkplatz bzw. in der Tiefgarage erwirtschaftet werden.

⁴ Zur Ermittlung der Nettoeinnahmen werden insbesondere Drittkosten für den Betrieb der Gebührenautomaten und den Unterhalt in Abzug gebracht.

³ 80 Prozent der Nettoeinnahmen werden der Luftseilbahn Schattdorf – Haldi und 20 Prozent der Einwohnergemeinde Schattdorf zugeteilt.

Artikel 8 Administrative Bestimmungen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Schattdorf kann die Ermittlung der Nettoeinnahmen prüfen.

² Diese Gebührenordnung kann sowohl von der Luftseilbahn Schattdorf – Haldi als auch von der Einwohnergemeinde Schattdorf unter Berücksichtigung einer Frist von sechs Monaten auf Ende Kalenderjahr gekündigt werden.

Artikel 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Inbetriebnahme der Parkplätze, spätestens aber am 1. Juli 2014, in Kraft.

Stand: 17. November 2016

Schattdorf, 17. November 2016

Verwaltungsrat Luftseilbahn Schattdorf – Haldi

Präsident: Thomas Dillier

Vizepräsidentin: Brigitte Studhalter

Gemeinderat Schattdorf

Gemeindepräsident: Rolf Zraggen

Gemeindeschreiberin: Sybille Betschart